

**RS OGH 1959/4/22 6Ob99/59,  
7Ob58/65 (7Ob59/65), 7Ob30/70,  
7Ob2/71, 1Ob204/73, 3Ob513/88,  
7Ob529/90,**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.1959

## Norm

ABGB §302 B

ABGB §1091 D

ABGB §1112 A

## Rechtssatz

Die Identität ( der Bestand ) des verpachteten Unternehmens wird dadurch nicht berührt, daß der Pächter eigens Inventar und einen eigenen Gewerbeschein erwirbt und das Unternehmen in ein Nachbarhaus verlegt.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 99/59  
Entscheidungstext OGH 22.04.1959 6 Ob 99/59  
MietSlg 7080
- 7 Ob 58/65  
Entscheidungstext OGH 10.03.1965 7 Ob 58/65  
MietSlg 17134
- 7 Ob 30/70  
Entscheidungstext OGH 25.02.1970 7 Ob 30/70  
Beisatz: Ebenso wenig wird der Charakter eines Unternehmens dadurch beeinflusst, daß sich dessen Kundenstock oder dessen Umfang ändert. (T1) = MietSlg 22116
- 7 Ob 2/71  
Entscheidungstext OGH 27.01.1971 7 Ob 2/71  
Beisatz: Der Fortbestand eines gepachteten Handelsunternehmens wird dadurch berührt, daß in den mit dem Pachtunternehmen übergebenen Räumlichkeiten, in Abänderung des ursprünglichen Betriebsgegenstandes, ein Handel mit anderen Waren betrieben wird, als Verpächter sie führte, wenn der Handel mit diesen Waren durch den Pachtvertrag gedeckt ist, der hier diesbezüglich auf den Umfang der mitverpachteten Gewerbeberechtigung des Verpächters verwies. (T2)
- 1 Ob 204/73  
Entscheidungstext OGH 05.12.1973 1 Ob 204/73
- 3 Ob 513/88  
Entscheidungstext OGH 19.10.1988 3 Ob 513/88  
nur: Die Identität ( der Bestand ) des verpachteten Unternehmens wird dadurch nicht berührt, daß der Pächter eigens Inventar und einen eigenen Gewerbeschein erwirbt. (T3)
- 7 Ob 529/90  
Entscheidungstext OGH 08.03.1990 7 Ob 529/90  
Auch; nur T3; Beisatz: Neben den Räumen muß dem Bestandnehmer im allgemeinen auch das beigelegt werden, was wesentlich zum Betrieb des Unternehmens und seinem wirtschaftlichen Fortbestand gehört, also Betriebsmittel, Kundenstock und Gewerbeberechtigung. (T4)
- 10 Ob 188/00w  
Entscheidungstext OGH 05.12.2000 10 Ob 188/00w  
nur T3; Beis wie T4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0010024

## Dokumentnummer

JJR\_19590422\_OGH0002\_0060OB00099\_5900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)